

79. Kann ein Ehescheidungsgrund im Sinne des § 1568 B.G.B. aus einer schon vor der Eheschließung begangenen, aber erst später zur Aburteilung gekommenen Straftat des einen Ehegatten hergeleitet werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1902 i. S. Sch. Ehefr. (Rl.) m. Sch. (Befl.). Rep. IV. 61/02.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Der erste Richter hat den § 1568 B.G.B. im vorliegenden Falle für anwendbar erachtet, obwohl diejenigen Straftaten, wegen deren der schon früher mehrfach bestrafte Beklagte durch Urteil vom 2. Januar 1900 rechtskräftig verurteilt worden ist, bereits verübt worden waren, bevor die Ehe der Parteien am 28. September 1899 geschlossen wurde. Dabei wird im ersten Urteile ausgeführt, daß durch „dieses“ ehrlose Verhalten des Beklagten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verursacht worden sei, daß der Klägerin die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne. Demgegenüber ist vom Berufungsrichter erwogen worden:

Nach § 1568 B.G.B. werde zwar ein von dem einen Ehegatten verübtes Verbrechen oder Vergehen unter Umständen als Ehescheidungsgrund in Betracht kommen können, jedoch immer nur dann, wenn die Straftat während der Ehe begangen sei. Nicht durch die unabhängig von seinem Willen eintretende Verurteilung, sondern nur durch die Begehung der strafbaren Handlung verstoße der verheiratete Thäter gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten. Liege aber die betreffende That vor der Eheschließung, so sei es begrifflich ausgeschlossen, daß die erst mit der später eingegangenen Ehe übernommenen Pflichten durch seine früher verübte Handlung verletzt sein könnten. Ein Ehescheidungsgrund sei daher in solchen Fällen nicht gegeben; vielmehr könne dann, unter den in den §§ 1333 und 1334 B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen, nur eine Anfechtung der Ehe stattfinden.

Diesen Ausführungen muß im Endergebnisse beigetreten werden. Dabei bedarf es keiner weiteren Darlegung, daß im Sinne des § 1568 a. a. D. von einer „Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten“ nur dann die Rede sein kann, wenn die in Frage kommende Handlung während der Ehe begangen wurde. Aber auch die fernere Bestimmung des § 1568 a. a. D., wonach ein Scheidungsgrund ebenfalls dann gegeben sein soll, wenn die tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vom anderen Ehegatten „durch ehrloses oder unsittliches Verhalten“ verschuldet worden ist, läßt erkennen, daß dabei ein die Zerrüttung der Ehe herbeiführendes Handeln des anderen Ehegatten,

mithin eine Verfehlung nach geschlossener Ehe, vorausgesetzt wird. Im ersten Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches war dies noch besonders zum Ausdruck gebracht, indem der Eingang des § 1444 daselbst lautete:

„Ist von einem Ehegatten . . . durch schwere Verletzung der ihm gegen den andern Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten . . . oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, insbesondere durch ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen, eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden. . . .“

Von Seiten der Kommission für die zweite Lesung wurden allerdings die sich auf die entehrenden Verbrechen und Vergehen beziehenden Worte — und zwar ganz — gestrichen; jedoch ist dies (wie sich aus den Protokollen S. 5671 flg., namentlich S. 5688, 5689, ergibt) nur aus dem Grunde geschehen, weil zu befürchten sei, daß solche Exemplifikation zu mannigfachen Zweifeln Anlaß geben könne. Überdies wurde dabei (gegenüber einem besonderen, lediglich auf Streichung der Worte „nach Schließung der Ehe“ gerichteten Gesuchen Antrage Nr. 7) noch ausdrücklich hervorgehoben, daß aber jedenfalls in dieser Beziehung solche Straftaten nicht in Betracht kommen könnten, welche vor der Schließung der Ehe begangen worden seien, da in solchen Fällen die betreffende Tat, wenn sie dem anderen Teile bei Eingehung der Ehe bereits bekannt gewesen, als verziehen angesehen werden müsse, während im Falle einer Unkenntnis des unschuldigen Teiles die Vorschriften über die Unfechtung der Ehe wegen Irrtums oder wegen arglistiger Täuschung ausreichend seien.

Hiernach erscheint die Annahme als ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber bei der im § 1568 B.G.B. erwähnten zweiten Alternative (einer Zerrüttung durch ehrloses oder unsittliches Verhalten) auch den Fall mit im Auge gehabt habe, wenn infolge einer bereits vor dem Abschlusse der Ehe begangenen Straftat des einen Teiles der Keim einer Zerrüttung in die Ehe hineingetragen worden war. . . .